



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen in Bayern

- Versand ausschließlich per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.6 – 5 P 4100 – 6.55 249

München, 02.08.2007
Telefon: 089 2186 2413
Name: Herr Wenninger

**Anerkennung von Angeboten externer Fortbildungsträger durch die
Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen
(ALP) und Veröffentlichung in der Datenbank FIBS**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

um die Information der Lehrkräfte über Fortbildungsmaßnahmen externer Anbieter zu vereinfachen und um das Gesamtangebot der staatlichen Lehrerfortbildung einschließlich der staatlich anerkannten Fortbildungsmaßnahmen darzustellen, werden ab dem 01.10.2007 auch die Fortbildungsangebote externer Anbieter in der Internetdatenbank FIBS veröffentlicht (siehe www.fortbildung.schule.bayern.de).

Wie Sie wissen, wird FIBS von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) betreut, die ab dem 01.10.2007 auch für die Prüfung von Angeboten vor ihrer Veröffentlichung in FIBS zuständig ist. Die Anerkennung der Fortbildungsangebote von externen Anbietern (z.B. Kirchen, Universitäten, Verbänden) als „die staatliche Lehrerfortbildung ergänzende Maßnahmen“ durch das Ministerium entfällt damit.

Die Überprüfung der Angebote an der Akademie stellt eine Plausibilitätsprüfung dar, die für die Lehrerfortbildung ungeeignete Angebote nach Kriterien wie den folgenden ausschließt:

- beträchtlicher Unterrichtsausfall (über 2 volle Tage)
- Sekten- oder Extremismusverdacht (Schutzerklärung)
- Ort (Überschneidung mit touristischem Interesse)
- überwiegend therapeutisches Angebot
- überwiegend partei- oder standespolitisches Angebot
- mangelnder Schul- und Unterrichtsbezug

Mit dieser Überprüfung kann keine fachlich-gutachterliche Stellungnahme geleistet werden. Der Verantwortung der Schule für die inhaltliche Planung und organisatorische Durchführung der Fortbildung der Lehrkräfte, die in Punkt II der KMBek „Lehrerfortbildung in Bayern“ vom 09.08.2002, KWMBI I Nr. 16 vom 30.08.2002 S. 260 ff., begründet ist, kommt nach dieser Umstellung eine besondere Bedeutung zu; dazu gehört auch, bei der Genehmigung von Dienstbefreiung das richtige Gleichgewicht zwischen der Fortbildungspflicht der Lehrkräfte und dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf ungekürzten Unterricht zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Denneborg
Ltd. Ministerialrat